

# **BVGer D-3251/2025 vom 6. Oktober 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-10-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3251\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3251_2025)

FR: TAF D-3251/2025 du 6 octobre 2025

IT: TAF D-3251/2025 del 6 ottobre 2025

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist nach fristgerechter Leistung des Kostenvorschusses einzutreten (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen

D-3251/2025 Seite 4 richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Die vorliegende Beschwerde erweist sich – wie nachstehend aufgezeigt – als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

#### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführerin erhebt formelle Rügen, welche vorab zu beurteilen sind, da diese gegebenenfalls geeignet sind, eine Kassation der angefochtenen Verfügung zu bewirken. Sie rügt eine unvollständige Sachverhaltsfeststellung, da medizinische und soziale Aspekte sowie die familiären Bindungen und daraus resultierende Schutzbedürfnisse nicht angemessen berücksichtigt worden seien. Weiter habe das SEM es unterlassen, eine individuelle Gefährdungsanalyse durchzuführen.

#### **E. 4.2**

Die Vorinstanz hat die Beschwerdeführerin an beiden Anhörungen ausführlich zu ihrem Gesundheitszustand befragt. Der medizinische Sachverhalt wurde damit hinreichend abgeklärt und erstellt, zumal die Beschwerdeführerin auch nicht darlegen konnte, inwiefern die Sachverhaltsfeststellung unvollständig sein sollte. Auch in Bezug auf die angeblich mangelhafte Berücksichtigung sozialer Aspekte fehlt es der Rüge an

Substantiierung und es erschliesst sich dem Gericht nicht, inwiefern in diesem Aspekt eine unvollständige Sachverhaltsfeststellung vorliegen soll. Sodann hat die Vorinstanz die Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geprüft, wobei keine unzureichende Berücksichtigung der individuellen Situation der Beschwerdeführerin oder einer geschlechtsspezifischen Vulnerabilität ersichtlich ist. Soweit im Zusammenhang mit den formellen Rügen Rechtsprechung angerufen wurde, ist festzustellen, dass der eine zitierte Entscheid nicht existiert und der andere nicht einschlägig ist.

#### **E. 4.3**

Die formellen Rügen erweisen sich nach dem Gesagten als unbegründet, weshalb keine Veranlassung zur Rückweisung der Sache an die Vorinstanz besteht. Das entsprechende Rechtsbegehren ist abzuweisen.

D-3251/2025 Seite 5

#### **E. 5.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 5.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Sie ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 6.1**

Das SEM kam in der ablehnenden Verfügung zum Schluss, die Vorbringen der Beschwerdeführerin hielten weder den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft noch denjenigen an die Glaubhaftigkeit stand. In Bezug auf das Vorbringen, die Beschwerdeführerin sei von Mitgliedern des CID und der Armee jahrelang missbraucht worden, hielt es das SEM für nicht nachvollziehbar, weshalb die Beschwerdeführerin in B.\_\_\_\_\_ verblieben sei, hätten die geltend gemachten Aufsuchungen und Misshandlungen doch nur dort stattgefunden und sei sie an anderen Orten unbehelligt geblieben. Darüber hinaus seien diverse Angaben der Beschwerdeführerin als unstimmig zu qualifizieren, insbesondere in Bezug auf den Aufenthaltsort ihrer Tochter C.\_\_\_\_\_. sowie auch hinsichtlich des Verschwindens ihres Ehemanns und des Zeitpunkts des Beginns ihrer Probleme mit den Behörden und insbesondere dem CID. Auch mehrere Nachfragen hätten keine Klarheit schaffen können. Zweifelhaft erscheine zudem, dass der Ehemann im Familienhause gesucht worden sein sollte, wenn dieser sich seit 1997 nur noch sporadisch dort aufgehalten habe. Unplausibel sei sodann, dass die Familienmitglieder

der Beschwerdeführerin nichts von deren Anschluss an die LTTE gewusst haben sollen, zumal sie – hätte sie sich tatsächlich den LTTE angeschlossen – plötzlich über

D-3251/2025 Seite 6 längere Zeiträume weggeblieben sein müsste. Auch dass sie bei einer kriegsgerischen Partei mehrmals habe freinehmen können und dass ihre einfache schriftliche Bitte um Entlassung akzeptiert worden sein solle, scheine zweifelhaft. Dass die CID und Armee über Jahre nur nach dem Ehemann und der Tochter der Beschwerdeführerin gefragt hätten, obwohl sie selbst – als angeblich ehemalige LTTE-Kämpferin – von weit grösserem Interesse gewesen wäre, scheine unlogisch. Dass ihre Tochter nichts von ihrer angeblichen LTTE-Vergangenheit gewusst habe sei ebenfalls unplausibel, und der Erklärungsversuch, sie habe ihren Kindern ihre Vergangenheit verschwiegen, um unbeabsichtigtes Offenbaren zu verhindern, sei nicht nachvollziehbar, zumal die Tochter den Vater der Bewegung zugeordnet habe und es daher keinen Unterschied gemacht hätte, wenn die Kinder auch von der Vergangenheit der Beschwerdeführerin erfahren hätten. Ebenso wenig überzeugend sei, dass sie trotz jahrelanger Bedrohung nie Anzeige erstattet und dies einzig damit begründet habe, es sei ihr untersagt worden. Schliesslich sei unplausibel, dass sie in all den Jahren nie festgenommen oder mitgenommen worden sei, sondern jeweils lediglich in ihrem Familienhaus aufgesucht und befragt worden sei. Die Beschwerdeführerin habe ihre Vorbringen nicht aus einer persönlichen und erlebnisgeprägten Perspektive schildern können. Ihre Aussagen zu ihrer Zeit bei den LTTE sowie zu den über Jahre dauernden sexuellen Übergriffen und Vergewaltigungen seien vage und oberflächlich ausgefallen. Die Schilderungen wirkten austauschbar und es fehle an konkreten Details, was den Eindruck eines konstruierten Sachverhalts erwecke. Auch die Darstellung ihrer ersten Protestteilnahme im Januar 2024 erscheine stereotyp und damit wenig glaubhaft. Sodann deute die problemlose Ausstellung eines Reisepasses sowie die ebenfalls problemlose Ausreise über den Flughafen Colombo nicht auf das Bestehen einer asylrelevanten Verfolgung hin, sei doch davon auszugehen, dass sich dies für tatsächlich vom CID verfolgte Personen schwieriger gestalten würde. Insgesamt gelinge es der Beschwerdeführerin nicht, ihre Vorbringen glaubhaft zu machen. Zudem hätten allfällige, im Zeitpunkt der Ausreise Ende Oktober 2024 bestehende Risikofaktoren kein Verfolgungsinteresse seitens der sri-lankischen Behörden auszulösen vermocht. Den Akten seien auch in Berücksichtigung der aktuellen politischen Ausgangslage keine Hinweise auf eine relevante Verschärfung ihrer persönlichen Situation zu entnehmen.

## **E. 6.2**

Auf Beschwerdeebene wurde im Wesentlichen geltend gemacht, die Familie der Beschwerdeführerin befinde sich aufgrund einer anhaltenden

D-3251/2025 Seite 7 Gefährdungslage im Exil und nahen Familienmitgliedern sei in verschiedenen europäischen Staaten und in der Schweiz Asyl gewährt worden. Diese Anerkennungen würden die Ernsthaftigkeit und Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Fluchtgründe belegen. Es würden familienintern identische Fluchtgründe bestehen, weshalb der Beschwerdeführerin aufgrund des Gleichbehandlungsgebots ebenfalls Asyl zu gewähren sei. Als Beweismittel reichte sie dazu mehrere, teilweise ausländische (Gerichts-)Dokumente betreffend ihre Familienmitglieder zu den Akten.

## **E. 7.1**

Nach Prüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das SEM die Vorbringen der Beschwerdeführerin zu Recht als unglaubhaft qualifiziert und ihre Flüchtlingseigenschaft verneint hat. Die weitgehend unsubstantiierten Ausführungen auf Beschwerdeebene führen zu keinem anderen Ergebnis. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann grundsätzlich auf die betreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

#### **E. 7.2**

Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, ihr sei aufgrund des Gleichbehandlungsgebots Asyl zu gewähren, verkennt sie, dass bei der Beurteilung von Asylgesuchen stets eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen ist. Der Umstand, dass nahe Angehörige Asyl erhalten haben, kann zwar als Indiz dienen, massgeblich ist aber schlussendlich, ob eine asylsuchende Person ihre eigene Flüchtlingseigenschaft nachweisen beziehungsweise glaubhaft machen kann. Aus den beigezogenen Akten der Tochter D.\_\_\_\_\_ (N [...]) ergibt sich, dass deren Fall anders gelagert war. Dass das SEM das Asylgesuch der Beschwerdeführerin ablehnte, obwohl ihre Tochter Asyl erhalten hat, verstösst damit nicht gegen das Gleichbehandlungsgebot. Weiter ergibt sich aus den Akten, dass das in der Schweiz gestellte Asylgesuch ihres Ehemanns im Jahr 2012 mangels flüchtlingsrechtlicher Relevanz der Vorbringen abgelehnt wurde und das zweite Verfahren im Jahr 2014 abgeschlossen wurde. In Deutschland wurde sodann am 22. März 2021 zur Abschiebung ihres Ehemanns ein Ausreisegewahrsam angeordnet und er erklärte gleichentags, freiwillig aus Deutschland auszureisen. Die Darstellung der Beschwerdeführerin, ihr Ehemann habe in Deutschland Duldung mit Schutzwirkung erhalten, stimmt damit nicht mit der Aktenlage überein. Die eingereichten Dokumente zu ihrer in Frankreich lebenden Tochter zeigen ferner, dass diese dort ebenfalls nicht als Flüchtling anerkannt wurde, sondern lediglich subsidiären Schutz erhalten hat. Die Beschwerdeführerin kann nach dem

D-3251/2025 Seite 8 Gesagten aus den Verfahren ihrer Familienangehörigen nichts zu ihren Gunsten ableiten.

#### **E. 7.3**

Des Weiteren ergibt sich auch unter Berücksichtigung allfälliger Risikofaktoren im Hinblick auf die Rückkehr der Beschwerdeführerin nach Sri Lanka nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung beziehungsweise eine im heutigen Zeitpunkt begründete Furcht vor künftiger Verfolgung (vgl. Referenzurteil des BVGer E-1886/2015 vom 15. Juli 2016 E. 8.4). Es sind keine Hinweise ersichtlich, dass die sri-lankischen Behörden ihre Verbindungen zu den LTTE unterstellen würden; sie wurde nie angeklagt oder gar verurteilt und ist insbesondere nie als Befürworterin des tamilischen Separatismus in Erscheinung getreten. Insgesamt weist sie kein Profil auf, welches darauf schliessen lassen müsste, dass sie bei einer Rückkehr die Aufmerksamkeit der heimatischen Sicherheitsbehörden auf sich ziehen würde und ihr deswegen ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden.

#### **E. 7.4**

Das SEM hat demzufolge die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin zu Recht verneint und ihr Asylgesuch folgerichtig abgelehnt.

#### **E. 8.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführerin macht eine Verletzung von Art. 8 EMRK geltend, sollte sie aus der Schweiz weggewiesen werden. Der Schutz des Familienlebens nach Art. 8 Ziff. 1 EMRK bezieht sich EMRK in erster Linie auf die Kernfamilie (Ehegatten und minderjährige Kinder); andere familiäre Beziehungen, namentlich diejenigen zwischen Eltern und erwachsenen Kindern, stehen nur ausnahmsweise unter dem Schutz von Art. 8 EMRK, nämlich dann, wenn ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht (vgl. BGE 147 I 268 E. 1.2.3, 144 II 1 E. 6.1, 137 I 154 E. 3.4.2, Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR] Emonet et al. gegen die Schweiz vom 13. Dezember 2007, Nr. 39051/03, § 35). Ein solches wird von der Beschwerdeführerin in Bezug auf ihre in der Schweiz lebende, volljährige Tochter nicht vorgebracht und ist auch den Akten nicht zu entnehmen, womit diese Beziehung nicht in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK fällt, welcher eine Wegweisung nach Sri Lanka als unzulässig erscheinen lassen würde.

D-3251/2025 Seite 9

## **E. 8.2**

Die Beschwerdeführerin verfügt in der Schweiz nach dem Gesagten insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

## **E. 9.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 9.2.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

### **E. 9.2.2**

Da die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, ist – wie vom SEM zutreffend festgehalten – das flüchtlingsrechtliche Rück- schiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK).

### **E. 9.2.3**

Sodann gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückschiebung Folter D-3251/2025 Seite 10 oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Der EGMR hat zudem wiederholt festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung. Vielmehr müsse eine Risikoeinschätzung im Einzelfall vorgenommen werden (vgl. beispielsweise das Urteil des EGMR R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, Nr. 10466/11, Ziff. 37). Nachdem die Beschwerdeführerin nicht darzutun vermochte, dass sie bei einer Rückkehr über einen blossen «Background Check» hinausgehende Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden zu befürchten hätte, bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine drohende menschenrechtswidrige Behandlung. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug nicht als unzulässig erscheinen.

#### **E. 9.2.4**

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der landes- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 9.3.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 9.3.2**

Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Gemäss nach wie vor gültiger Rechtsprechung ist der Wegweisungsvollzug in die Ost- und Nordprovinz weiterhin zumutbar, sofern das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (vgl. Referenzurteile des BVGer D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 9.5 und E-1866/2015 E. 13.2). Dies gilt auch unter Berücksichtigung der aktuellen politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in Sri Lanka (Stabilisierung der Wirtschaft seit 2022, Präsidentschaftswahl am 21. September 2024, Parlamentswahlen am 14. November 2024).

D-3251/2025 Seite 11

#### **E. 9.3.3**

Auch individuelle Vollzugshindernisse sind nicht ersichtlich. Die Beschwerdeführerin hat ihren Lebensunterhalt jahrelang selbst verdient, was ihr erneut zugemutet werden kann. Sie hat Familienangehörige in Sri Lanka und ihr vor der Ausreise bewohntes Eigenheim hat sie

ihrem Bruder übergeben, wobei davon ausgegangen werden kann, dass sie nach ihrer Rückkehr wieder dort wohnen kann. Zudem stellen auch die bereits in Sri Lanka behandelten, gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin keine Wegweisungsvollzugshindernisse dar, zumal grundsätzlich von einer funktionierenden medizinischen Grundversorgung in Sri Lanka auszugehen ist, wobei auch gängige psychiatrisch-psychologische Behandlungen verfügbar sind (Urteil des BVGer E-2426/2020 vom 5. Juni 2024 E. 13.3.4.2). Damit stehen auch die vorgebrachten psychischen Probleme einem Wegweisungsvollzug nicht entgegen. Eine Verletzung des Kindeswohls gemäss Art. 3 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK; SR 0.107) – wie in der Beschwerde gerügt – ist offenkundig nicht ersichtlich. Schliesslich stellt auch der Grad der Integration in der Schweiz grundsätzlich kein Kriterium dar, welche bei der Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG zu berücksichtigen wäre (vgl. BVGE 2009/52 E. 10.3; vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 13 E. 3.5).

#### **E. 9.3.4**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

#### **E. 9.4**

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

#### **E. 9.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

#### **E. 10**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

D-3251/2025 Seite 12

#### **E. 11**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

D-3251/2025 Seite 13